S T A D T   B Ü T Z O W

Farbig

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte

Gemeinde	Bützow
Gemarkung	Bützow , Flur 7
Stand	15. 02. 1995 Gebäudebestand nicht aktuell
Herausgeber	Landkreis Güstrow Kataster- und Vermessungsamt

Erlaubnisvermerke
Erlaubnis den Flurkartenauszug der Gemarkung Bützow Flur 7 zu vervielfältigen und umzuarbeiten - erteilt durch den Landkreis Güstrow - Kataster- und Vermessungsamt am 4. 12. 1995 - Genehmigungsnummer 323/95
- Das Recht der Vervielfältigung ist ausschließlich für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.
- Der Flurkartenauszug darf nicht gegen Entgelt an Dritte weitergegeben werden.

Die Veröffentlichung der Flurkarte durch die Stadt Bützow ist zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes vom Kataster- und Vermessungsamt genehmigt unter 128/95 am 17. 2. 1995.

Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen
- Vergrößerung der amtlichen Flurkarte Gemarkung Bützow Flur 7 von M. 1 : 3000 auf M. 1 : 1000
- Ergänzung der Höhenpunkte durch öffentl. best. Verm.-Ing. Gunter Felshart von Oktober 1994

- FARBIG -

STADT BÜTZOW

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 FÜR DAS GEBIET >WISMARSCHE STRASSE SÜD<, SÜDLICH DER WISMARSCHEN STRASSE L 14 UND NORDWESTLICH DER DUFINGWIESEN GELEGEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl I S.2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl.I S.3486), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V. vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S.518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.9 für das Gebiet >Wismarsche Straße Süd<, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl.I S.3486).

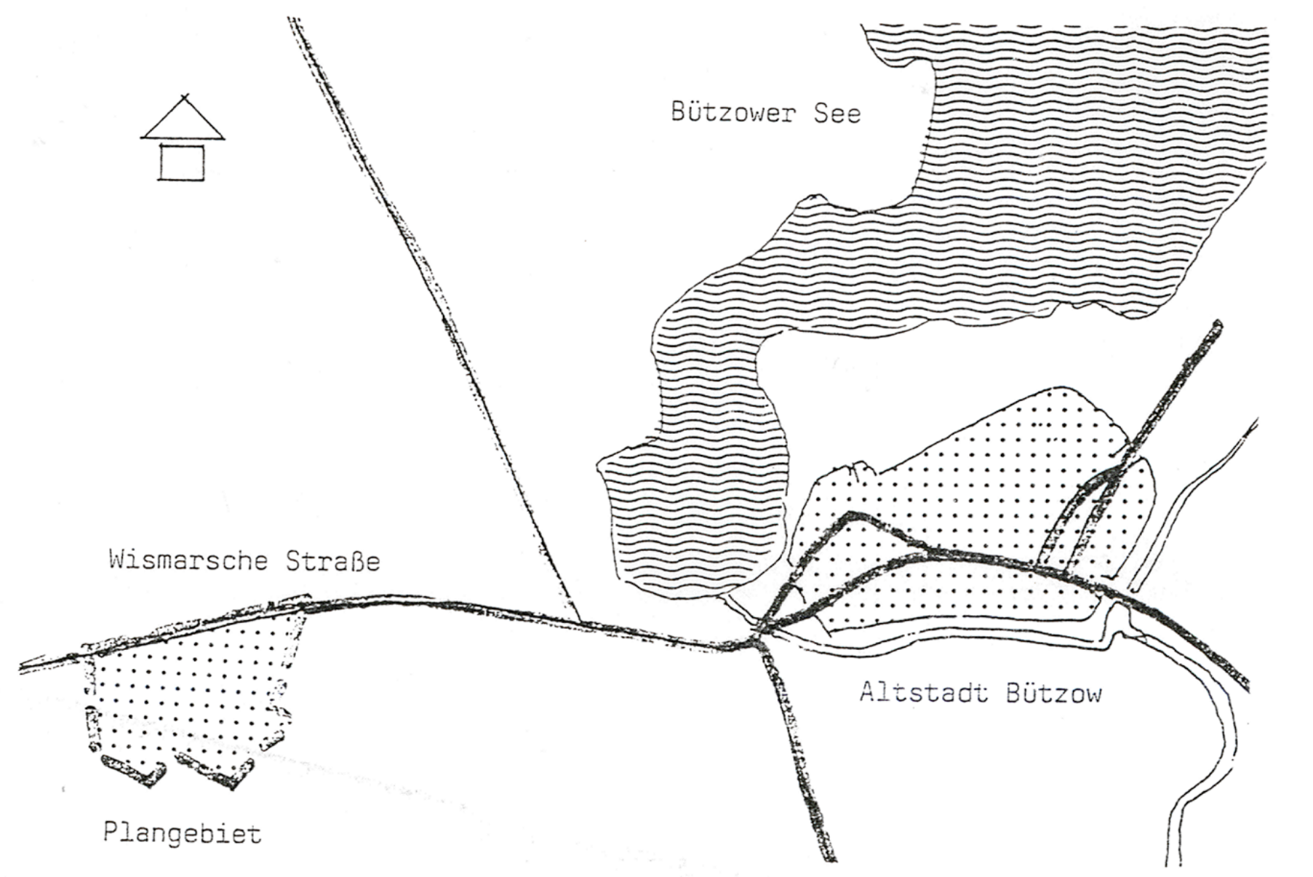

Bützower See
Wismarsche Straße
Altstadt Bützow
Plangebiet

Planzeichenerläuterung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	FESTSETZUNGEN	
	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
0.3	Grundflächenzahl	§16 BauNVO
(0.6)	Geschoßflächenzahl	§16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§16 BauNVO
—•—•—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 BauNVO
	Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB
o	offene Bauweise	§22 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§22 BauNVO
△ ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22 BauNVO
—	Baugrenze	§23 BauNVO
▨	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
🟨	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 (1) 11 BauGB
P	Öffentliche Parkfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
●	Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität, Trafostation	§ 9 (1) 12 BauGB
—◇— ABW	Unterirdische Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) 13 BauGB
🟩	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
S	Straßenbegleitgrün	§ 9 (1) 15 BauGB
G	Grabenböschungsfläche	§ 9 (1) 15 BauGB
⁘	parkähnliche Anlage	§ 9 (1) 15 BauGB
▢	Spielplatz	§ 9 (1) 15 BauGB
🟦	Wasserfläche	§ 9 (1) 16 BauGB
🟦	Umgrenzung der Regenwasserrückhaltefläche	§ 9 (1) 16 BauGB
○○○	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 BauGB
○	Bäume zu pflanzen	§ 9 (1) 25 BauGB
●	Bäume zu erhalten	§ 9 (1) 25 BauGB
⌜ ⌟	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 (1) 22 BauGB
M	Müllstandplätze	§ 9 (1) 22 BauGB
☒	Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 BauGB
▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
TW3	Umgrenzung von Flächen der Trinkwasser-Schutzzone Warnow - Schutzzone III	§ 9 (1) 16 BauGB
	Umgrenzung von Flächen der Wasserfassung für das Wasserwerk Bützow - Schutzzone III	§ 9 (1) 16 BauGB
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil Baumallee Wismarsche Straße	§18 BNatSchG. § 4 EGNat M-V
⊗	vorhandene Bäume - künftig entfallend	
—×— ELT	20 kV Freileitung - künftig entfallend	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
139	Flurstücksbezeichnungen	
——	vorhandene Flurstücksgrenzen	
– – –	in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen	
—×—	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
┬┬┬	vorhandene Böschungen	
.3.74	Höhenpunkt über N.N.	
◺	Sichtwinkel	
5.00	Maßzahl	
1	Teilgebietsbezeichnung	
—○—	Lärmschutzeinrichtung	

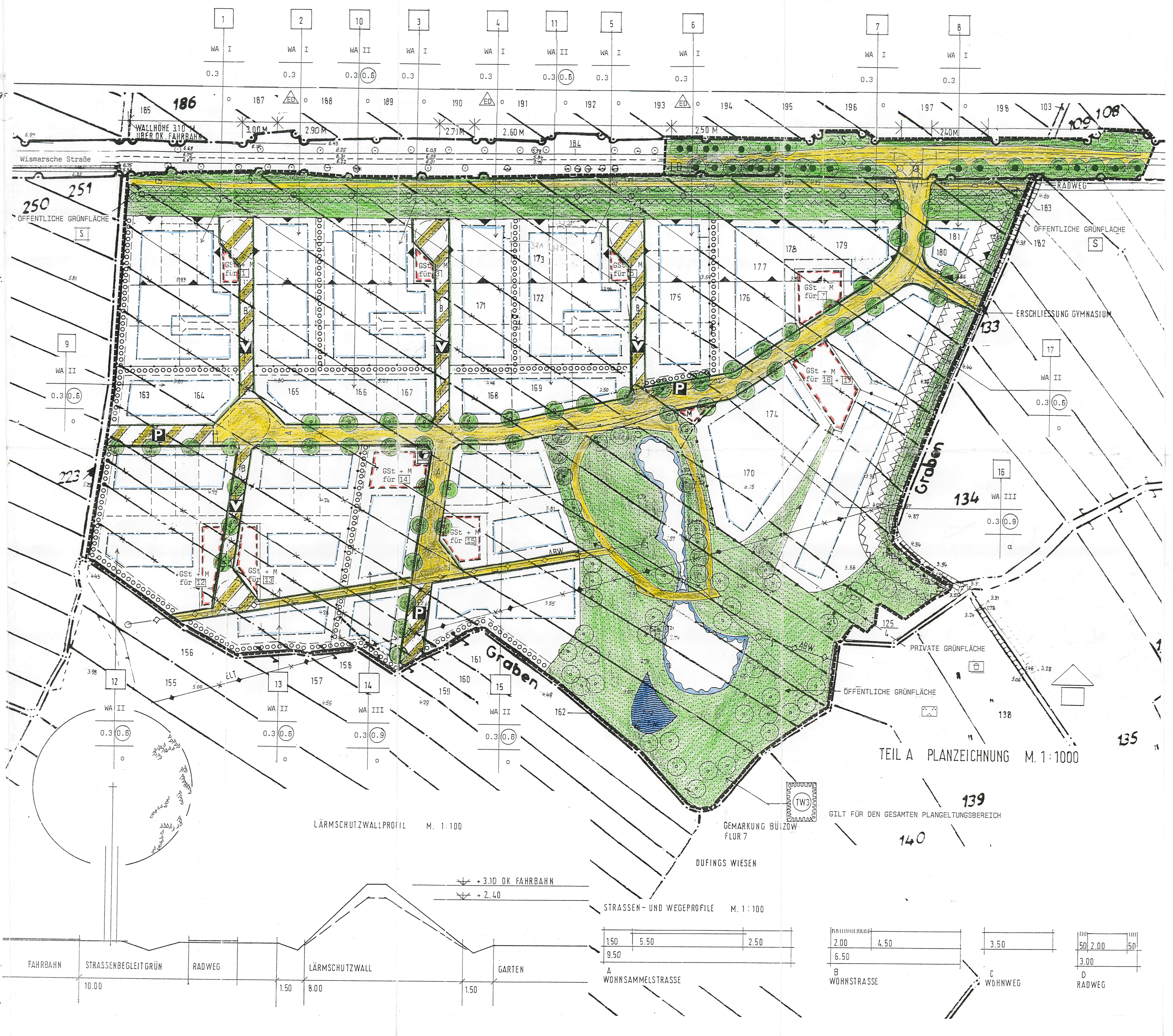

1 WA I 0.3 o
2 WA I 0.3 ED
10 WA II 0.3 0.6 o
3 WA I 0.3 o
4 WA I 0.3 ED
11 WA II 0.3 0.6 o
5 WA I 0.3 o
6 WA I 0.3 ED
7 WA I 0.3 o
8 WA I 0.3 o
9 WA II 0.3 0.6 o
12 WA II 0.3 0.6 o
13 WA II 0.3 0.6 o
14 WA III 0.3 0.9 o
15 WA II 0.3 0.6 o
16 WA III 0.3 0.9 a
17 WA II 0.3 0.6 o
WALLHÖHE 3.10 M ÜBER OK. FAHRBAHN
3.00 M
2.90 M
2.71 M
2.60 M
2.50 M
2.40 M
Wismarsche Straße
RADWEG
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
S
ERSCHLIESSUNG GYMNASIUM
Graben
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ABW
ELT
LB
GSt + M für 1
GSt + M für 3
GSt + M für 5
GSt + M für 7
GSt + M für 16 + 17
GSt + M für 12
GSt + M für 13
GSt + M für 14
GSt + M für 15
V
P
B
A
TW3
GEMARKUNG BÜTZOW FLUR 7
DUFINGS WIESEN
250
251
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
103
108
109
133
134
135
138
139
140
125
162
161
160
159
158
157
156
155
153
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
223
LÄRMSCHUTZWALLPROFIL M. 1:100
+ 3.10 OK FAHRBAHN
+ 2.40
FAHRBAHN
STRASSENBEGLEITGRÜN
RADWEG
LÄRMSCHUTZWALL
GARTEN
10.00
1.50
8.00
1.50
STRASSEN- UND WEGEPROFILE M. 1:100
A WOHNSAMMELSTRASSE
1.50
5.50
2.50
9.50
B WOHNSTRASSE
2.00
4.50
6.50
C WOHNWEG
3.50
D RADWEG
50
2.00
50
3.00

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1000

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANGELTUNGSBEREICH

Verfahrensvermerke

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.1994 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bützow am erfolgt.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landes Planung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

3.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 2.11.95 durchgeführt worden.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

4
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

5.
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.11.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

6.
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.11. bis zum 2.01.1996 während folgender Zeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7 bis 16 Uhr; Dienstag von 7 bis 17,30 Uhr; Freitag von 7 bis 12,30 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Schweriner Volkszeitung am 17.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

7.
Der katastermäßige Bestand am 4.12.1995 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 3000 vorliegt.

Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Teterow, den [illegible]

Landkreis Güstrow
Der Landrat
Kataster- u. Vermessungsamt
Rostocker [illegible]
17166 TETEROW
☎ 03996 / 1 55 - 4 89 Fax -4 00

8.
Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

9.
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.04.1996 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.1996 gebilligt.

i.V. Pohl
Der Bürgermeister

10.
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 6.11.1996 Az. VIII 231c - 512.113 - 53.013 (9) durch Fristablauf - erteilt.

Der Bürgermeister

09. Jan. 1997

~~11.
Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom
Az: bestätigt.~~

~~Der Bürgermeister~~

09. Jan. 1997

12.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

09. Jan. 1997

13.
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 4.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB)und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 5.12.1996 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

14. Jan. 1997